



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



ESF Plus-Bundesprogramm

ElternChanceN

– mit Elternbegleitung

Familien stärken

Häufige Fragen und Antworten

Version 3

Stand: 24. November 2021

.....

>> AKTUALISIERUNGEN <<

gegenüber der vorherigen Version

in grüner Farbe



Inhalt

Information und Beratung	4
Inhaltliche Fragen zum Bundesmodellprogramm	5
1. Was sind die Ziele des Programms?	5
2. Wie lange werden die Projekte gefördert?	5
3. Was ist der Unterschied zu den vorherigen Programmen?	5
4. Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?	5
5. Sind Kirchengemeinden antragsberechtigt?	6
6. Ein Kommune ist einem Kreisjugendamt zugeordnet. Was ist zu beachten?	6
7. Kann ein Integrationsbüro der Kommune die Rolle des Jugendamtes übernehmen?	6
8. Sind auch (noch) im KJHT-Anerkennungsverfahren befindliche Träger antragsberechtigt?	6
9. Sind auch nicht als Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannte Organisationen antragsberechtigt?	7
10. Ist eine trägerübergreifende Antragstellung möglich?	7
11. Wie viele Standorte werden gefördert?	7
12. Was wird gefördert?	7
13. Was sind die Aufgaben und Ziele des Netzwerkes Elternbegleitung?	7
14. Muss ein komplett neues Netzwerk aufgebaut werden?	8
15. Fallbeispiele: Was ist beim Wirkungsraum zu beachten?	8
16. Fallbeispiel: Abgrenzung von anderen Netzwerken	9
17. Welche Voraussetzungen sind zu beachten?	9
18. Wird es auch ab 2022 eine Qualifizierung Elternbegleitung geben und wer darf daran teilnehmen?	10
19. Können auch Mitarbeitende des Projektträgers die Qualifizierung absolvieren?	10
20. An wen richten sich die Angebote der Elternbegleitung?	10
21. Was umfassen die Angebote der Elternbegleitung?	10
22. Wie viele Angebote müssen pro Jahr durchgeführt werden?	11
23. Wie werden die Bedarfe der Familien in besonderen Lebenslagen identifiziert?	11
24. Welche Akteure / Art von Partnern gibt es im Projekt?	11
25. Was sind die Funktion des Jugendamtes und die zugehörigen Aufgaben bzw. Verantwortung?	12
26. Können auch zwei Jugendämter zusammen mit einem freien Träger teilnehmen?	12
27. Kann sich ein Träger mit mehreren Standorten bewerben?	13
28. Können trägereigene Einrichtung als Netzwerkpartner eingebunden sein?	13
29. Können Gemeinschaftsunterkünfte auch Kooperationspartner sein?	13
30. Können auch Kita-Einstieg-Standorte teilnehmen?	13
www.elternchancen.de	2

31.	Wie findet man die passenden Netzwerkpartner?	14
32.	Muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden?	14
Fragen zu den Funktionsstellen		14
33.	Was sind die Aufgaben der Koordinierungsstellen?	14
34.	Kann die Koordinationsstelle aufgeteilt werden?	15
35.	Kann die Stelle Fachkraft Elternbegleitung aufgeteilt werden?	15
36.	Welche Qualifikation muss die Koordinationsstelle haben?	16
37.	Welche Qualifikation muss die Fachkraft Elternbegleitung haben?	16
38.	Muss die Koordination-Person angestellt sein?	16
39.	Müssen die Elternbegleiterinnen bzw. Elternbegleiter angestellt sein?	16
Fragen zu den Finanzen		16
40.	Welche Finanzierungsart ist vorgesehen?	16
41.	Wie hoch ist die Förderung?	17
42.	Beinhalten die Personalkosten auch den Arbeitgeber-Anteil?	17
43.	Kann auch höher eingruppiertes Personal die Funktionsstellen übernehmen?	17
44.	Bilden die Fördersätze künftige Tariferhöhungen mit ab?	18
45.	Wie hoch ist die erforderliche Kofinanzierung?	18
46.	Sind Weiterleitungen der Zuwendungen möglich?	18
47.	Ist die Weiterleitung von Mitteln eine Teilnahmevoraussetzung?	19
48.	Können die Mittel auch zu 100 Prozent weitergeleitet werden?	19
49.	Was ist im Rahmen der Sachkosten förderfähig?	19
50.	Sind Verwaltungskosten (anteilig) förderfähig?	20
Fragen zum Auswahlverfahren		20
51.	Wann startet das Auswahlverfahren?	20
52.	Wie erfolgt die Auswahl der Projekte?	20
53.	Welche formalen Auswahlkriterien müssen erfüllt sein?	21
54.	Wann wird die Entscheidung über die Interessenbekundung mitgeteilt?	21
55.	Wo findet man das Vorhabenkonzept?	21
56.	Welchen Inhalt soll das Schreiben vom Jugendamt haben?	21
57.	Welche fachlich-inhaltlichen Auswahlkriterien müssen erfüllt sein?	22
58.	Was wird Stufe 2, dem Antragsverfahren, erwartet?	22
59.	Ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich?	22
60.	Ist ein späterer Maßnahmebeginn möglich?	23
61.	Erfolgt die Förderung für drei oder für sechs Jahre?	23

Information und Beratung

Internetseite

Auf der Internetseite www.elternchancen.de finden Sie weitere Informationen.

Beratung zum Programm

Fragen rund um das ESF Plus-Bundesprogramm können an die Servicestelle ElternChanceN gerichtet werden:

Servicestelle Elternchance

Fachlich-inhaltliche Beratung

Telefon: 030 / 390 634 640

E-Mail: elternchancen@stiftung-spi.de

Telefonische Beratungssprechzeiten

Montag bis Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr

Technische Fragen zum Förderportal Z-EU-S

Bei Fragen zum Förderportal Z-EU-S wenden Sie sich bitte an die Fachstelle für Fördermittel des Bundes - Fachbereich Europäischer Sozialfonds (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See).

Telefon: 0355 355 486999

E-Mail: zeus@kbs.de

Telefonische Beratungssprechzeiten

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Bitte beachten Sie auch die Dokumentation der virtuellen Infoveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren sowie die [Hinweise der Servicestelle zu den aktuellen Beratungszeiten und -angeboten](#).

In der Infoveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren wurden die Ziele des neuen ESF Plus Programms ElternChanceN, die Programmanforderungen und das Auswahlverfahren vorgestellt. Alle interessierten Personen sind herzlich eingeladen.

Hinweis: Das **Operationelle Programm (ESF-Bundes-OP)** beschreibt die Gesamtstrategie des Bundes für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (sog. ESF Plus) für die Förderperiode 2021-2027 in Deutschland. Aktuell befindet sich das ESF-Bundes-OP des ESF Plus **noch in der Abstimmung**. Diese Informationen stehen daher unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung und Freigabe des ESF-Bundes-OP durch die EU-Kommission. Die **Förderrichtlinie zum ESF Plus Bundesprogramm ElternChanceN** liegt dem Bundesfinanzministerium und dem Bundesrechnungshof zu Rückmeldung vor. Etwaige Änderungen können auch die benannten Fördermodalitäten betreffen, welche daher unter Vorbehalt stehen. Die Förderrichtlinie wird in ihrer finalen Fassung veröffentlicht, erst im Anschluss erfolgt ein Antragsverfahren.

Inhaltliche Fragen zum Bundesmodellprogramm

1. Was sind die Ziele des Programms?

Mit dem ESF Plus-Bundesprogramm ElternChanceN plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Strukturen der **Elternbegleitung vor Ort** zu stärken. In dem Programm sollen Bausteine gelingender Elternzusammenarbeit/ -begleitung in der (frühen) Kindheit konzipiert und unter Einbezug von sozialen Einrichtungen in der Region umgesetzt werden.

Ziel ist die stärkere Einbindung der Elternbegleitung in kooperative Arbeitsformen im Sozialraum und im kommunalen Kontext. Um Familien in besonderen Lebenslagen zu unterstützen, sollen mit dem Programm passgenaue, **am Bedarf der Familien orientierte Angebote der Erziehungs- und Bildungswegbegleitung** koordiniert und durchgeführt werden.

Ziel ist es, Familien in besonderen Lebenslagen in ihrer Erziehungskompetenz und Bildungs-verantwortung für ihre Kinder zu stärken und damit deren **Bildungsteilhabe langfristig zu erhöhen**.

2. Wie lange werden die Projekte gefördert?

Das Programm soll in zwei Förderphasen umgesetzt werden:

- Förderphase 1 geplant vom 01.04.2022 bis 31.03.2025,
- Förderphase 2 geplant vom 01.04.2026 bis 31.03.2028.

Für jede Förderphase werden die zu fördernden Projekte jeweils separat ausgewählt.

Für die (Weiter-)Entwicklung und den Aufbau möglichst effizienter und effektiver Netzwerkstrukturen empfiehlt es sich, möglichst die jeweils gesamte Förderdauer pro Förderphase für die Projektumsetzung auszuschöpfen.

3. Was ist der Unterschied zu den vorherigen Programmen?

Das Bundesprogramm Elternchance ist Kinderchance (2011-2015) und das ESF-Bundesprogramm Elternchance II (2015-2021) sind reine **Qualifizierungsprogramme**. Damit wurden bis Ende 2021 über 14.000 Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter bundesweit zertifiziert.

Viele Elternbegleiterinnen bzw. Elternbegleiter eint, dass keine verbindlichen Ressourcen für Elternbegleitung vor Ort zur Verfügung stehen. Hieran knüpft das neue Programm an: Elternbegleitung soll vor Ort **in der Kommune durch lokale Netzwerke verankert werden** und Angebote der Elternbegleitung für Familien in besonderen Lebenslagen weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Bei dem ESF Plus-Bundesprogramm ElternChanceN handelt es sich damit um ein **Standortprogramm**.

4. Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?

Berechtigt zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren sind **Kommunen** (Städte, Landkreise und Gemeinden) und **freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe**.

5. Sind Kirchengemeinden antragsberechtigt?

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) und damit antragsberechtigt.

.....

Fallbeispiel 1: Eine Kirchengemeinde ist Träger eines Familienzentrums mit Kita. In diesem Fall ist die Kirchengemeinde antragsberechtigt.

Fallbeispiel 2: Die Kirchengemeinde ist Träger des Familienzentrums, die Kita hat jedoch einen eigenen Träger (Kita-Verband). Auch in diesem Fall ist die Kirche antragsberechtigt. Sie könnte der Projektträger sein und die Kita als Kooperationspartner in das Vorhaben mit einbinden.

.....

6. Ein Kommune ist einem Kreisjugendamt zugeordnet. Was ist zu beachten?

Im vorliegenden Fall ist folgendes zu beachten: Die Interessenbekundung kann erfolgen durch

- einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder
- die Kommune, z. B. ein Amt/ein Fachbereich oder eine kommunale Einrichtung mit fachlicher Zuständigkeit für familienbildende Belange vor Ort.

In beiden Konstellationen müsste das Kreisjugendamt die Bestätigung über die Kenntnisnahme und Billigung der Einreichung der Interessenbekundung vornehmen (siehe Musterformular im IT-Portal Z-EU-S).

Alternativ kann die Interessenbekundung auch durch das Kreisjugendamt erfolgen. Der Wirkungsraum des Projekts müsste in diesem Fall konzeptionell auf den Sozialraum der Kommune begrenzt werden.

7. Kann ein Integrationsbüro der Kommune die Rolle des Jugendamtes übernehmen?

Das Integrationsbüro kann eine Interessenbekundung einreichen, es kann somit als Antragsteller fungieren. Weiteren kann auch die Rolle als Kooperations- oder als Netzwerkpartner wahrgenommen werden.

Das Ausstellen des Bestätigungsschreiben zur Billigung der Interessenbekundung kann das Integrationsbüro jedoch **nicht** übernehmen.

8. Sind auch (noch) im KJHT-Anerkennungsverfahren befindliche Träger antragsberechtigt?

Fallbeispiel: Ein nicht kommunaler Träger (bspw. gGmbH) befindet sich noch im Anerkennungsverfahren zum anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe sein.

.....

Frage: *Ist der Träger in diesem Fall antragsberechtigt?*

Antwort:

Antragsberechtigt für eine Förderung im ESF Plus-Bundesprogramm ElternChanceN sind Kommunen und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe **muss spätestens zur Antragstellung** vorliegen. Eine Teilnahme am Verfahren der Interessenbekundung ist damit möglich. Zur Information sollte ein Hinweis auf das laufende Anerkennungsverfahren als Träger der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen werden.

9. Sind auch nicht als Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannte Organisationen antragsberechtigt?

Fallbeispiel: Eine Migrantenselbstorganisation ist kein freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

.....

Frage: *Ist die Organisation in diesem Fall antragsberechtigt?*

Antwort:

Vorgesehen ist die Förderung von Antrag stellenden Kommunen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht-kommunale Organisationen ohne eine Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe können keinen Antrag stellen.

Interessierte Organisationen können als Kooperationspartner bzw. Netzwerkpartner eingebunden sein. Als Kooperationspartner haben auch nicht-kommunale Organisationen ohne Anerkennung der Trägerschaft der freien Kinder- und Jugendhilfe eine Möglichkeit, Fördermittel weitergeleitet zu bekommen.

10. Ist eine trägerübergreifende Antragstellung möglich?

Es kann nur ein Träger einen Antrag stellen, es muss einen zentralen Projektträger u.a. für die zuwendungsrechtliche Abwicklung geben. D.h. mehrere Träger können nicht als ein Projektträger im Sinne der Antragstellung fungieren. Auf die Möglichkeiten der Zusammenarbeit als Kooperationspartner (ggf. mit Mittelweiterleitung) sowie Netzwerkpartner wird verwiesen. **Bitte beachten Sie hierbei auch die Vorgaben zur Besetzung der Koordinationsstelle.**

11. Wie viele Standorte werden gefördert?

In der aktuellen Planung ist es vorgesehen, dass im Programm bis zu 65 Vorhaben bundesweit einbezogen werden.

12. Was wird gefördert?

Gefördert werden soll die **Einrichtung einer Koordinationsstelle für die (Weiter)Entwicklung von Netzwerken der Elternbegleitung**. Zudem werden die Entwicklung und **Durchführung von Angeboten zur Elternbegleitung** unterstützt.

Die Koordinationsstellen sollen sozialraumbezogen erproben, wie unter Beachtung unterschiedlicher Bedarfslagen der Zielgruppen **passgenaue Maßnahmen der Elternbegleitung** vor Ort umgesetzt werden können. Die Netzwerke Elternbegleitung sollen unter Beteiligung des Jugendamts den gemeinsamen **Handlungsbedarf für die Begleitung von Familien in besonderen Lebenslagen identifizieren**.

Gemeinsam mit den beteiligten Akteuren soll ein trägerübergreifendes, bedarfsgerechtes Angebotskonzept entwickelt und die Entwicklung und Durchführung von Angeboten der Elternbegleitung umgesetzt werden.

13. Was sind die Aufgaben und Ziele des Netzwerkes Elternbegleitung?

Im Rahmen der Netzwerke soll ein **kooperatives Konzept für niedrigschwellige und bedarfsgerechte Elternangebote** in einer vernetzten Trägerstruktur entwickelt und die daraus abgeleiteten, bedarfsgerechten Angebote und Maßnahmen koordiniert und in Abstimmung mit der Kommune umgesetzt werden. Das

Netzwerk Elternbegleitung eruiert die Bedarfe im Sozialraum. Mit einschlägigen Kooperationspartnern entwickelt es passgenaue Begleitungs- und Beratungsangebote.

Der Stellenwert von **Eltern- und Bildungsbegleitung als präventiv wirkendes familien- und bildungspolitisches Instrument in der Kommune** soll dauerhaft gestärkt und in den kommunalen Strukturen verankert werden.

14. Muss ein komplett neues Netzwerk aufgebaut werden?

Nein, es muss nicht zwingend ein neues Netzwerk aufgebaut werden. Ziel der Projekte ist die (Weiter-) Entwicklung eines Netzwerks Elternbegleitung. Gefördert wird auch die Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Netzwerkes. Die Gewinnung weiterer Netzwerkpartner sollte dennoch verfolgt werden. In diesem Fall muss auf jeden Fall sehr deutlich werden,

... inwiefern das bereits bestehende Netzwerk inhaltlich und strukturell weiterentwickelt wird und

... dass die Weiterentwicklung explizit Elternbegleitung und insbesondere die Gestaltung des Übergangs in die Schule im Fokus hat.

15. Fallbeispiele: Was ist beim Wirkungsraum zu beachten?

.....

Fallbeispiel 1: Das Projekt soll in einer Großstadt durchgeführt werden.

Frage: *Muss sich das Vorhaben auf das gesamte Stadtgebiet beziehen oder ist die Konzentration auf einen Stadtteil möglich?*

Antwort:

Das Vorhaben muss sich nicht auf ein gesamtes Stadtgebiet beziehen. Eine Eingrenzung auf einen/mehrere Stadtteile oder Regionen ist möglich. Hierzu muss eine Beschreibung im Vorhabenkonzept (siehe Punkt 4.1 bzw. auch Punkt 4.3) erfolgen.

Jedoch sollte der räumliche Radius unter Beachtung der Zielgruppe, der Anzahl an Einwohnern und Infrastruktur angemessen gewählt sein. D.h. im ländlichen Bereich wird die räumliche Region sicherlich für weniger Familien größer ausfallen als in einem Ballungsgebiet.

.....

Fallbeispiel 2: Das Einzugsgebiet eines Projekts wird sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich nur eines Jugendamtes begrenzen (Beispiel: Metropolregion, ländlicher Raum).

Frage: *Müssen beide Jugendämter in die Netzwerkarbeit eingebunden werden und ist von beiden Jugendämtern eine Kooperationszusage erforderlich?*

Antwort:

Das mit dem Projekt betreute Gebiet kann sich auch je nach regionaler Lage und/oder räumlicher Ausstrahlung des Trägers auf mehr als ein Jugendamtsgebiet beziehen. Hierzu sind entsprechende Ausführungen im Vorhabenkonzept vorzunehmen und die Ausgangslage plausibel zu beschreiben.

Bei der Interessenbekundung ist die Bestätigung über die Kenntnis der Interessenbekundung grundsätzlich von dem Jugendamt vorzulegen, **in dessen Zuständigkeitsbereich** der Wirkungsraum des Projekts fällt.

Fällt der Wirkungsraum des Projekts **maßgeblich** in die Zuständigkeit von mehr als einem Jugendamt, ist dies im Vorhabenkonzept darzustellen und **von allen betreffenden Jugendämtern** eine Kooperationszusage beizubringen.

16. Fallbeispiel: Abgrenzung von anderen Netzwerken

Fallbeispiel: Im Wirkungsraum gibt es bestehende Kooperationsstrukturen, in diesem Fall die Kooperationen eines NRW-Familienzentrums.

Frage: *Kollidieren die Kooperationen des Familienzentrums mit den vorgesehenen Kooperationen im Rahmen des Projekts ElternChanceN?*

Antwort:

Vorhandene einschlägige Netzwerkstrukturen im Sozialraum müssen aufeinander abgestimmt werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Zumal sind Doppelförderungen auszuschließen. Über das Modellprojekt im ESF Plus-Bundesprogramm ElternChanceN können nur zusätzliche, mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Ausgaben gefördert werden.

Insofern kollidieren andere Projekte oder Kooperationen nicht, sondern können oder sollten sogar mögliche Synergien genutzt werden.

17. Welche Voraussetzungen sind zu beachten?

Netzwerk Elternbegleitung

Das Projekt muss in Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern vor Ort umgesetzt werden. In das Netzwerk von Beginn an **eingebunden sein müssen der örtliche Träger der Jugendhilfe (i. d. R. das Jugendamt) und mindestens zwei weitere Akteure als Kooperationspartner**. Gegebenenfalls bereits bestehende Netzwerkstrukturen müssen dabei berücksichtigt werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Als Ziel ist außerdem die **Gewinnung weiterer Netzwerkpartner** zu verfolgen.

Im Rahmen der zu koordinierenden Netzwerkarbeit sollen konkrete Bedarfe in der Region für Familien in besonderen Lebenslagen zielgruppenbezogen identifiziert werden und abgestimmte passgenaue Maßnahmen erprobt und umgesetzt werden.

Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle Elternbegleitung hat im Umfang von **mindestens 50 %** einer Vollzeitstelle zu erfolgen, d. h. in einem Umfang von mindestens 19 Wochenstunden. Es können auch höhere Stellenanteile eingesetzt werden.

In der Förderung wird die Stelle im Umfang von 0,5 Vollzeitäquivalent als Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Gesamtkosten mit einbezogen. Die Ausgaben von darüberhinausgehenden Stellenbesetzungen sind durch Eigen-/Drittmittel zu refinanzieren.

Die als Koordination eingesetzte Person sollte Erfahrung in der Netzwerkarbeit mitbringen. Die Koordinationsstelle ist zuständig für die Steuerung, Dokumentation und Berichterstattung im Rahmen des Projektmanagements.

Fachkraft Elternbegleitung

Die Arbeit als Fachkraft Elternbegleitung hat im Umfang von mindestens 25 % einer Vollzeitstelle zu erfolgen. Damit lassen sich die zuwendungsfähigen Personalkosten für die Funktionsstelle Elternbegleitung **auf bis zu 4 Stellen** verteilen.

Die im Rahmen der Funktionsstelle(n) tätigen Fachkräfte **sollen** als Elternbegleiterinnen bzw. Elternbegleiter innerhalb des Bundesprogramms „Elternchance ist Kinderchance“ (2011-2015), dem ESF-Bundesprogramm „Elternchance II“ (2015-2021) qualifiziert sein oder ab 2022 bei einer gleichartigen Qualifizierung teilgenommen haben.

Angebotsebene

Voraussetzung auf Angebotsebene ist, dass sie die Maßnahmen vorrangig an alle Eltern in besonderen Lebenslagen richten, u.a. Familien mit kleinem Erwerbseinkommen, Familien mit Migrations- oder Fluchthintergrund, Alleinerziehende bzw. getrennt erziehende Eltern, Familien mit Kindern mit Behinderungen oder Familien mit psychosozialen Problemlagen.

Die Angebote sollen darüber hinaus auch die **Gestaltung des Übergangs in die Schule** abdecken, um Bildungs- und Erziehungspartnerschaft der Grundschulen mit den Familien weiter zu stärken. Auch hierfür sind geeignete Kooperationspartner wie Grundschulen und Horte im Verlauf des Projekts einzubinden.

18. Wird es auch ab 2022 eine Qualifizierung Elternbegleitung geben und wer darf daran teilnehmen?

Der aktuelle Planungsstand sieht vor, dass die Qualifizierung zur Elternbegleiterin bzw. zum Elternbegleiter unter gleichartigen Voraussetzungen an die (pädagogischen) Fachkräfte und mit vergleichbaren Inhalten auch ab 2022 weiterhin angeboten wird. Grundlegende Voraussetzungen sind regelmäßig eine pädagogische, psychologische, soziale, psychosoziale, therapeutische oder sozialwissenschaftliche Grundausbildung sowie eine haupt- oder nebenamtliche Beschäftigung (auch auf Honorarbasis).

Informationen hierzu werden demnächst auf www.elternchancen.de eingestellt.

19. Können auch Mitarbeitende des Projektträgers die Qualifizierung absolvieren?

Ja, das ist möglich. Eine Qualifizierung zur Elternbegleiterin bzw. zum Elternbegleiter durch einen einschlägigen Träger hängt nicht von der Teilnahme am ESF Plus-Bundesprogramm ElternChanceN ab. Insofern können auch Mitarbeitende des Projektträgers eine Qualifizierung absolvieren.

20. An wen richten sich die Angebote der Elternbegleitung?

Das Bundesprogramm richtet sich an Familien in besonderen Lebenslagen. Adressaten der Angebote der Elternbegleitung sind insbesondere **Eltern mit Kindern im Alter bis zum Ende der Grundschule bzw. Primarstufe** sowie **sozial benachteiligte Familien**, deren Kinder von multiplen Benachteiligungen und Belastungen in Bildungsbelangen betroffen sind: Kinder aus zum Beispiel einkommensschwachen oder bildungsbenachteiligten Familien, aus Familien mit Flucht- oder Migrationshintergrund beziehungsweise Kinder von Alleinerziehenden.

Die Eltern sollen durch Bildungswegbegleitung und die Durchführung von Angeboten der Elternbegleitung durch qualifizierte Fachkräfte und familienbezogene Begleitmaßnahmen, die sich positiv auf die Entwicklungs- und Bildungsverläufe der Kinder auswirken, unterstützt werden.

21. Was umfassen die Angebote der Elternbegleitung?

Die Angebote der Elternbegleitung umfassen **aufsuchende und niedrigschwellige Begleitungs- und Beratungsangebote**, um zielgruppenspezifisch Zugänge zu schaffen und mit Hilfe von bedarfsorientierten Angeboten die Bildungsfähigkeit in der Familie zu stärken. Durch familienorientierte Intervention und Prävention soll Bildungsbenachteiligung von Kindern aus sozial benachteiligten Familien gemindert werden.

Die Angebote sollen auch die **Gestaltung des Übergangs in die Schule** abdecken, um Bildungs- und Erziehungspartnerschaft der Grundschulen mit den Familien weiter zu stärken. Auch hierfür sind geeignete Kooperationspartner wie Grundschulen und Horte im Verlauf des Projekts einzubinden.

.....

Fallbeispiel: Elternmentorenprogramm

Frage:

Ist auch die Entwicklung eines Elternmentorenprogramms möglich, in diesem Fall die Akquise und Qualifizierung von Eltern mit Migrationshintergrund und anderen benachteiligten Familien?

Antwort:

Die Angebote der Elternbegleitung fokussieren primär auf den Entwicklungsverläufen und Bildungswegen der Kinder:

Ziel der Förderung ist es, die alltägliche Situation von Familien in besonderen Lebenslagen und die gesellschaftliche Teilhabe zu verbessern, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und Bildungsverantwortung für ihre Kinder zu stärken und damit Bildungsungleichheiten und soziale Ausgrenzung zu verringern.

Sofern Elternmentorenprogramme inhaltlich auf diese Zielsetzungen ausgerichtet sind, kann dies ein Angebot im Rahmen des ESF Plus-Bundesprogramms ElternChanceN sein.

Der Förderumfang würde mindestens die Arbeitsleistung der Fachkraft Elternbegleitung bzw. auch die Koordinierungsstelle umfassen. Weitere zuwendungsfähige Ausgaben wären im Einzelfall zu prüfen.

.....

22. Wie viele Angebote müssen pro Jahr durchgeführt werden?

Es gibt keine festen Vorgaben zur Anzahl der durchzuführenden Angebote. Die Angebote müssten den Bedarfen und Zielgruppen im Sozialraum entsprechen und können in ihren Angebotsformaten, -inhalten oder -methoden verschiedene sein.

Unter Bezugnahme auf die lokale Ausgangs- und Bedarfslage sollte das Angebotsportfolio die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit auch im Sinne der Förderung sowie angemessener Output-Indikatoren berücksichtigen.

23. Wie werden die Bedarfe der Familien in besonderen Lebenslagen identifiziert?

Die Bedarfe von Familien sollen im Rahmen von kommunalen Präventionsansätzen frühzeitig und stetig einbezogen werden. Durch die Einbindung in ein kommunales Konzept von Familienbildung soll die bedarfsgesteuerte Umsetzung von Maßnahmen von Elternbegleitung im Sozialraum ermöglicht werden.

24. Welche Akteure / Art von Partnern gibt es im Projekt?

Die Einreichung der Interessenbekundung erfolgt durch den Projektträger / Träger des Vorhabens insgesamt („Vorhabenträger“). Der Vorhabenträger muss, als Fördervoraussetzung, weitere Partner in die Projektumsetzung einbeziehen.

Im Projekt gibt es drei Arten von Partnern: Kooperationspartner, Teilvorhabenpartner und Netzwerkpartner.

- Kooperationspartner sind aktiv in die Projektumsetzung eingebundene Partner. Außerdem ist die Beteiligung von mindestens zwei (weiteren) Kooperationspartnern Voraussetzung für eine Förderung. Die Kooperationspartner sind in der Interessenbekundung zu erfassen. Zudem muss als verpflichtender Partner das Jugendamt am Projekt beteiligt sein.
- Teilvorhabenpartner sind Kooperationspartner, die auch finanziell (als Weiterleitungsempfänger) eingebunden sind. Im Projekt können maximal zwei Partner als Teilvorhabenpartner eingebunden sein.
- Netzwerkpartner sind weitere Organisationen oder Institutionen, die sich im Rahmen des Projekts im Netzwerk engagieren würden.

25. Was sind die Funktion des Jugendamtes und die zugehörigen Aufgaben bzw. Verantwortung?

Grundsätzlich muss bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe das zuständige Jugendamt die Interessenbekundung billigen. Dazu ist eine Bestätigung des Jugendamts einzureichen (siehe Muster im IT-Portal Z-EU-S). Bei einem geförderten Projekt sollte sich das Jugendamt kooperativ in die Umsetzung einbringen (ohne, dass hier eine Form vorgeschrieben ist).

Bei der Projektumsetzung kann das Jugendamt verschiedene Rollen einnehmen:

- Das Jugendamt kann selbst **Projekträger** sein und sucht sich zwei Kooperationspartner. Dann ist das Jugendamt zentraler Ansprechpartner für das Projekt und gleichzeitig fachlich-inhaltlich und auch finanzadministrativ verantwortlich für die Projektumsetzung.
- Das Jugendamt kann auch einer der beiden von vorneherein mit einzubindenden Kooperationspartner des Projekträgers sein. Im Rahmen der Interessenbekundung ist in diesem Fall eine Kooperationszusage des Jugendamts mit einzureichen. Zur Antragstellung wäre eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt zu schließen.
- Das Jugendamt kann auch als **Teilvorhabenpartner** finanziell in das Projekt eingebunden sein und vom Projekträger Mittel für die Fachkraft Elternbegleitung weitergeleitet bekommen. Auch in diesem Fall ist im Rahmen der Interessenbekundung eine Kooperationszusage des Jugendamts mit einzureichen.
- Das Jugendamt kann auch einer der weiteren Netzwerkpartner im Projekt sein. Auch in diesem Fall ist im Rahmen der Interessenbekundung eine Kooperationszusage des Jugendamts mit einzureichen.

Vorteilhaft für die Projektumsetzung wäre, wenn das Jugendamt ein zentraler Partner im Netzwerk Elternbegleitung ist (u.a. Eintrag im Vorhabenkonzept unter Nr. 2.2.3) oder im Verlauf wird.

26. Können auch zwei Jugendämter zusammen mit einem freien Träger teilnehmen?

Es können auch zwei Jugendämter mit einem freien Träger mit einem Modellprojekt teilnehmen. Hier wäre dann der ggf. große Sozialraum zu definieren und zu beschreiben, wie eine Koordinationsstelle das realisieren kann.

Grundsatz ist weiterhin, dass es nur einen Projektträger (Antragstellung durch eines der Jugendämter oder den freien Träger) geben kann, die anderen beiden Partner könnten als Kooperationspartner einbezogen werden und Mittel weitergeleitet bekommen (sog. Teilvorhabenpartner).

27. Kann sich ein Träger mit mehreren Standorten bewerben?

Grundsätzlich kann ein Träger theoretisch mehrere Interessenbekundungen stellen. Fachlich-inhaltlich gesehen sollte dabei durch die unterschiedlichen Vorhaben jedoch **nicht derselbe Wirkungsraum** in den Fokus genommen werden - in diesem Fall empfiehlt sich, den/die andere/n Einrichtung/en als Netzwerkpartner mit einzubinden.

Grundsätzlich ist außerdem mit Blick auf die voraussichtlich mögliche Anzahl von zu fördernden Standorten abzuwägen bzw. zu prüfen, welche Partnerkonstellation innerhalb eines Wirkungsraums und/oder regional betrachtet sinnvoll erscheint.

28. Können trägereigene Einrichtung als Netzwerkpartner eingebunden sein?

Förderungsrechtlich gesehen können auch Einrichtungen desselben Trägers als Kooperations- oder Netzwerkpartner eingebunden sein.

Im Rahmen der Bewertung wird kritisch geprüft werden, ob dies für eine zielführende Projektumsetzung und Öffnung in den Sozialraum hinein passend erscheint. Es geht explizit um die (Weiter-)Entwicklung des Netzwerks und um die Etablierung in den kommunalen Strukturen. Allein eine Koordinierung interner Trägerstrukturen ist nicht beabsichtigt.

29. Können Gemeinschaftsunterkünfte auch Kooperationspartner sein?

Ja, auch Gemeinschaftsunterkünfte können Kooperationspartner oder Netzwerkpartner sein. In der Interessenbekundung sollte die Zielgruppe dann nachvollziehbar in der Zusammenschau der Kooperationspartner beschrieben werden. Eine Einengung von Familien in besonderen Lebenslagen auf Familien mit Fluchterfahrung muss plausibel begründet werden. Grundsätzlich ist für das Netzwerk Elternbegleitung insgesamt eine **breite(re) Zielgruppenerreichung** gewünscht.

30. Können auch Kita-Einstieg-Standorte teilnehmen?

Vorhandene einschlägige Netzwerkstrukturen im Sozialraum müssen aufeinander abgestimmt werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden. **Zumal sind Doppelförderung auszuschließen. Über das Modellprojekt wären zusätzliche mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Ausgaben zu fördern.**

Im Rahmen eines ElternChanceN-Projekts müssen eine inhaltliche (Weiter-)Entwicklung des Netzwerks Elternbegleitung erfolgen und bedarfsgerechte und zielgruppenorientierte Angebote für die Zielgruppe Familien in besonderen Lebenslagen realisiert werden. Konzeptionell muss deswegen eine **klare Abgrenzung** zu einem ggf. vor Ort bestehenden Projekt im Rahmen des Bundesprogramms Kita-Einstieg gegeben sein.

Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, ist eine Teilnahme von Kita-Einstieg-Standorten möglich. Eine reine Fortsetzung eines Kita-Einstieg-Projekts ist **nicht förderfähig**.

31. Wie findet man die passenden Netzwerkpartner?

Fallbeispiel:

Ein förderberechtigter landesweiter Bildungsträger (50 Niederlassungen landesweit in einem Bundesland) hat Interesse, sich als Kooperationspartner mit Teilvorhabenpartnerschaft an Projekten im Rahmen des Programms teilzunehmen.

Frage:

Wie erfährt der Träger, welche Jugendämter Antrag stellen und auf Partnersuche sind?

Antwort:

Kooperationen und Netzwerke sind selbstständig ausfindig zu machen bzw. zu initiieren. Informationen zu möglichen Beteiligungen können bzw. müssen eigeninitiativ über Anfragen bei potenziellen Trägern oder Jugendämtern eingeholt werden.

Um qualifizierte Elternbegleiterinnen bzw. Elternbegleiter im Sozialraum zu finden, kann eine Standortsuche unter <https://www.elternchance.de/elternbegleitung/standortkarte/> oder eine Umkreissuche über das Konsortium Elternchance unter <https://www.konsortium-elternchance.de/elternbegleiter/umkreissuche/> durchgeführt werden.

32. Muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden?

Ja. Die Kooperationspartner haben ihre Zusammenarbeit, Aufgaben und Ziele in einer gemeinsamen und verbindlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln. Diese ist im Rahmen eines möglichen späteren Antragsverfahrens einzureichen

Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe bestätigt in einer Anlage zur Interessenbekundung, dass er über die Einreichung der Interessenbekundung im ESF Plus-Bundesprogramm "ElternChanceN - mit Elternbegleitung Familien stärken" informiert ist und, bei Zustandekommen einer Förderung, die Projektumsetzung unterstützt. Dafür wird ein Muster-Schreiben im IT-Portal Z-EU-S zur Verfügung gestellt.

Fragen zu den Funktionsstellen

33. Was sind die Aufgaben der Koordinierungsstellen?

Die Koordinierungsstelle übernimmt während der gesamten Projektlaufzeit die Aufgabe der Koordinierung, Steuerung und Dokumentation des Netzwerks und übernimmt die **Funktion als zentrale Ansprechperson** für sowohl die beteiligten lokalen Akteure als auch die programmbegleitende Servicestelle.

Zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle gehören

- Bedarfserhebung, Kooperation mit Dritten, Abstimmung im Netzwerk, Kommunikation und Außenvertretung des Netzwerkes,
- Kooperationen mit einschlägigen Akteuren im Sozialraum zu bilden und eine Verbindung zur kommunalen Jugendhilfeplanung aufzubauen,

- in den regionalen Netzwerken bedarfsgerechte Angebote der Elternbegleitung abzustimmen, weiterzuentwickeln und bei Bedarf neu zu schaffen.
- Die Koordinationsstelle ist außerdem zentrale Ansprechperson für die Servicestelle ElternChanceN sowie das Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Zuwendungsgeber) und zuständig für die Steuerung, Dokumentation und Berichterstattung im Rahmen des Projektmanagements. Darüber hinaus ist sie verantwortlich für die Öffentlichkeits- / Verbreitungsarbeit und für den Transfer der Projektergebnisse an fachpolitische Entscheidungsträger, Interessengruppen und die Öffentlichkeit. Dies umfasst auch die Steuerung der Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung, ökologischen Nachhaltigkeit).

34. Kann die Koordinationsstelle aufgeteilt werden?

Nein, die Koordinationsstelle ist durch eine Person, die beim Vorhabenträger angestellt sein soll, wahrzunehmen.

.....

Frage:

Kann die Koordinationsstelle auch dann nicht geteilt werden, wenn dies inhaltlich gut begründet ist?

Antwort:

Die Aufgaben der Koordinationsstelle ist durch eine Person übernehmen, die regelmäßig beim Antragstellenden beschäftigt ist. Eine Aufsplittung der Koordinationsstelle auf zwei oder mehr Personen ist nicht vorgesehen. Eine z. B. trägerübergreifende Einrichtung einer Koordinierungsstelle mit Verteilung der Koordinierungsaufgaben auf mehrere Fachkräfte ist damit ebenfalls nicht möglich.

.....

35. Kann die Stelle Fachkraft Elternbegleitung aufgeteilt werden?

Ja, die Elternbegleitung kann durch mehrere Personen erfolgen. Voraussetzung ist dabei, dass jede dieser Fachkräfte mit mind. 25% einer regulären Vollzeitstelle für das Projekt tätig ist. Zudem kann die Fachkraft Elternbegleitung sowohl vom Vorhabenträger als auch bei den Teilvorhabenträgern beschäftigt sein.

.....

Frage:

Können EB-Stellen bei unterschiedlichen Einrichtungen liegen, die wiederum unterschiedlichen Trägern angehören?

Antwort:

Es können sowohl beim Antragstellenden (Projektträger) als auch maximal bei zwei Kooperationspartnern (als Teilvorhabenpartner mit Mittelweiterleitung) geförderte Funktionsstellen Elternbegleitung eingerichtet werden. Die Kooperationspartner können unterschiedliche Träger sein - was sogar im Zuge der Öffnung in den Sozialraum wünschenswert ist.

.....

36. Welche Qualifikation muss die Koordinationsstelle haben?

Der Projektträger muss bei der späteren personellen Besetzung der Koordinationsstelle absichern, dass entsprechende Kompetenzen und Qualifikationen zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind.

Im Zuge der Eingruppierung TVöD EG 11 (oder analog) bedeutet das typischerweise mind. einen Bachelor- oder Fachhochschulabschluss, verbunden mit Erfahrungen in der Vernetzungsarbeit.

37. Welche Qualifikation muss die Fachkraft Elternbegleitung haben?

Die im Rahmen der Funktionsstelle(n) tätigen Fachkräfte sollen grundsätzlich als Elternbegleiterinnen bzw. Elternbegleiter innerhalb des Bundesprogramms „Elternchance ist Kinderchance“ (2011-2015), dem ESF-Bundesprogramm „Elternchance II“ (2015-2021) qualifiziert sein oder ab 2022 bei einer gleichartigen Qualifizierung teilgenommen haben.

Für den angedachten Personaleinsatz muss bei der späteren Antragstellung ein Nachweis über die absolvierte Qualifizierung zur Elternbegleiterin beziehungsweise zum Elternbegleiter vorgelegt werden. Auch Absichtserklärungen, dass die Qualifizierung noch nachgeholt wird, sind möglich.

Eine abschließende Definition zur Eignung vorhandener Berufsabschlüsse oder Fortbildungen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob die vorliegende Qualifikation / Erfahrung das Aufgabensegment der Elternbegleitung und die Inhalte der Qualifizierung zur Elternbegleitung abgedeckt.

38. Muss die Koordination-Person angestellt sein?

Ja, die Koordinationsstelle muss hauptamtlich beschäftigt sein, eine Durchführung auf Honorarbasis ist nicht möglich.

39. Müssen die Elternbegleiterinnen bzw. Elternbegleiter angestellt sein?

Das als Fachkraft Elternbegleitung geförderte und eingesetzte Personal soll **grundsätzlich** beim Träger (Vorhabenträger oder Teilvorhabenpartner) hauptamtlich (Voll- und Teilzeit) beschäftigt sein.

Die Durchführung der Angebote kann auch durch Honorarkräfte erfolgen, welche aber nicht über die geplante Pauschalierung abrechenbar ist. In begründeten Fällen könnte dafür die Förderung über die projektbezogenen spezifischen und direkten Sachkosten eingesetzt werden.

Fragen zu den Finanzen

40. Welche Finanzierungsart ist vorgesehen?

Die Zuwendung soll als Zuschuss (Teilfinanzierung) im Wege der Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt werden.

41. Wie hoch ist die Förderung?

Für jeden geförderten Standort werden Personal- und Sachkosten von **bis zu 110.000 Euro pro Jahr** bei einer dreijährigen Projektlaufzeit zur Verfügung gestellt. Grundlage der Zuschusshöhe stellen dabei die **zuwendungsfähigen Gesamtausgaben** dar, aus der sich – nach Abzug des zu erbringenden Eigenanteils – die Höhe der Förderung ableitet.

Personalkosten

Die Förderung der Personalkosten erfolgt in Form von Kosten je Einheit (pauschalisiert).

- Für die Koordinationsstelle sind **4.000 Euro pro Monat** (48.000 Euro pro Kalenderjahr) zuwendungsfähig. Grundlage ist die Einrichtung im Umfang von bis zu einer halben Stelle (mindestens 19 Wochenstunden), die analog zu **TVöD Entgeltgruppe 11** zu vergüten ist.
- Für die Fachkraft Elternbegleitung sind für eine Vollzeitstelle **5.500 Euro pro Monat** (66.000 Euro pro Kalenderjahr) zuwendungsfähig. Grundlage ist die Einrichtung im Umfang von **bis zu einer Vollzeitstelle**, die analog **TVöD Entgeltgruppe 8** zu vergüten ist. Die Stelle kann auf mehrere Fachkräfte Elternbegleitung bei den Projektpartnern aufgeteilt werden. Der Stellenumfang pro eingesetzter Fachkraft Elternbegleitung muss jeweils den Umfang von mindestens 25 % einer regulären Vollzeitstelle umfassen. Anteilige Stellenbesetzungen werden nur anteilig bezuschusst.

Hinweis:

Die Berechnungen für die Personalkostensätze basieren auf dem TVöD Bund. Träger, welche nicht diesen Tarifvertrag anwenden, sind angehalten, analog ihrer Tarifverträge / Gehaltsregulieren eine von den qualitativen Anforderungen vergleichbare Eingruppierung vorzunehmen.

Sachkosten

Die Förderung der Sachkosten erfolgt auf Basis einer Einzelabrechnung (Realkosten-Prinzip).

Für projektbezogene spezifische und direkte Sachkosten zur Projektdurchführung werden **bis zu 20.000 Euro pro Jahr** bezuschusst. Bei der Beantragung sind die Inhalte, Bedarfe und deren Mehrwert für das Projekt zu begründen.

42. Beinhalten die Personalkosten auch den Arbeitgeber-Anteil?

Ja, die angegebene Förderung für die Koordinierungsstelle und die Funktionsstelle(n) Elternbegleitung sind inkl. AG-Anteil (SV-Beitrag) berechnet.

Die vorgesehenen Beträge für die Personalkostenförderung decken pauschal die direkten und indirekten Personalausgaben und arbeitsplatzbezogenen direkten und indirekten Sachausgaben der jeweiligen Funktion ab.

43. Kann auch höher eingruppiertes Personal die Funktionsstellen übernehmen?

Ja, das ist möglich, z. B. bei Erzieher/innen mit einer Eingruppierung nach TVöD SuE 9. In solchen Fällen ist die Differenz zwischen den zuwendungsfähigen Projektkosten und den tatsächlichen Ausgaben vom jeweiligen Träger selbst zu finanzieren.

44. Bilden die Fördersätze künftige Tariferhöhungen mit ab?

Eine Dynamisierung der vorgesehenen pauschalen Werte ist im Rahmen der 1. Förderphase nicht vorgesehen. Entsprechend der Entwicklungen ist eine Anpassung der Höhe der Personalkostenförderung zur zweiten Förderphase ab 2025 möglich.

45. Wie hoch ist die erforderliche Kofinanzierung?

Finanziert werden bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, **maximal jedoch pro Standort 110.000 Euro pro Jahr**. Der aufzubringende **Eigenanteil beträgt damit mindestens 10%**.

Der Eigenanteil kann nach aktueller Planung in Form von Geldleistungen (Eigen-/Drittmittel) oder durch Personalgestellung erbracht werden.

Beim Finanzierungsplan kommen die für die Zielgebiete des ESF Plus geltenden Interventionssätze zur Anwendung. Die Fördersätze betragen:

- bis zu 40% für das Zielgebiet Stärker entwickelte Regionen (hierzu gehören die alten Bundesländer mit Land Berlin und Region Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier)
- bis zu 60% für das Zielgebiet Übergangsregionen (hierzu gehören die neuen Bundesländer mit Regionen Lüneburg und Trier, ohne Land Berlin und Region Leipzig).

Der Eigenanteil der Projektträger fließt als privater Mittelbeitrag in den Finanzierungsplan ein. Ansonsten haben die Interventionssätze keine unmittelbare Bedeutung auf Projektebene, denn:

Das Bundesfamilienministerium **übernimmt die Finanzierung des jeweils erforderlichen Kofinanzierungs-Anteils durch eigene, d. h. nationale öffentliche Mittel (ESF Plus-Mittel + Bundesmittel = bis zu max. 90 % Förderung)**.

Seitens der Projektträger ist im Zusammenhang mit den Zielregionen ausschließlich die Zuordnung erforderlich, in welcher Zielregion das Projektvorhaben verortet ist. Diese Zuordnung ist für das Bundesfamilienministerium wichtig für die finanzielle Programmsteuerung.

Hinweis: Das Operationelle Programm (ESF-Bundes-OP) beschreibt die Gesamtstrategie des Bundes für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (sog. ESF Plus) für die Förderperiode 2021-2027 in Deutschland. Aktuell befindet sich das ESF-Bundes-OP des ESF Plus noch in der Abstimmung. Diese Informationen stehen daher unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung und Freigabe des ESF-Bundes-OP durch die EU-Kommission. Die Förderrichtlinie zum ESF Plus Bundesprogramm ElternChanceN liegt dem Bundesfinanzministerium und dem Bundesrechnungshof zu Rückmeldung vor. Etwaige Änderungen können auch die benannten Fördermodalitäten betreffen, welche daher unter Vorbehalt stehen. Die Förderrichtlinie wird in ihrer finalen Fassung veröffentlicht, erst im Anschluss erfolgt ein Antragsverfahren.

46. Sind Weiterleitungen der Zuwendungen möglich?

Ja, Weiterleitungen von Fördermittel **an bis zu zwei Teilvorhabenpartner** sind möglich.

Darüberhinausgehende Mittelweiterleitungen an weitere Partner sind ausgeschlossen.

47. Ist die Weiterleitung von Mitteln eine Teilnahmevoraussetzung?

Nein, die eine Mittelweiterleitung ist optional und nicht zwingend. Die Fördermittel können damit auch vollständig beim Vorhabenträger verbleiben - dennoch sind zwei Kooperationspartner (dann ohne Weiterleitung) von Beginn an einzubinden.

48. Können die Mittel auch zu 100 Prozent weitergeleitet werden?

Fallbeispiel:

Kann der Vorhabenträger auch das Jugendamt sein und die Mittel zu 100 Prozent, d. h. auch die Mittel für die Funktionsstellen, an einen Teilvorhabenpartner weiterleiten.

.....

Frage:

Ist das möglich?

Antwort:

Grundsätzlich ist die geförderte Koordinationsstelle beim Vorhabenträger zu verorten.

In **begründeten Fällen** kann eine Verlagerung auf einen Kooperationspartner gebilligt werden. Wenn bei diesem Träger auch die Funktionsstellen Elternbegleitung angesiedelt werden sollen, würde das einer vollständigen Weiterleitung der Fördermittel entsprechen.

.....

49. Was ist im Rahmen der Sachkosten förderfähig?

Fallbeispiel 1 – Frage:

Sind ggf. geplante Honorarkosten für Referenten als Sachkosten eingestuft und gibt es Höchstgrenzen für Honorare?

Antwort:

Über Sachkosten können in begründeten Fällen Honorarkosten für die Durchführung von Angeboten abgerechnet werden. Hierzu sind im späteren Antrag gesonderte Ausführungen aufzunehmen.

Es werden keine festen Sätze für Referent/innen-Honorare festgelegt. Diese müssen vergaberechtlich und wirtschaftlich begründet werden.

.....

Fallbeispiel 2 – Frage:

Sind Kinderbetreuungskosten als Sachkosten förderfähig?

Antwort:

Mit den projektbezogenen spezifischen und direkten Sachkosten sollen Maßnahmen als Einzelabrechnung finanziert werden, die über die Kostenpositionen der Personalstellenförderung ausdrücklich nicht inkludiert sind.

Diese Sachkosten sind gezielt zu beantragen und deren Notwendigkeit für die Förderung der Zielerreichung im Projektantrag zu begründen. Die Anwendung kann recht breit sein und in geeigneten Fällen auch Kinderbetreuungskosten umfassen, was aber im Einzelfall zu prüfen wäre. Eine allgemeine Aussage ist ohne Prüfung des Vorhabenkonzept nicht möglich.

.....

50. Sind Verwaltungskosten (anteilig) förderfähig?

Nein, Personalkosten können (auch anteilig) nicht im Zuge einer Einzelabrechnung für Verwaltungsfachkräfte abgerechnet werden. In der geplanten Personalkostenförderung für die Funktionsstellen Koordination und Elternbegleitung sind Verwaltungsausgaben und Gemeinkosten bereits pauschal integriert.

Fragen zum Auswahlverfahren

51. Wann startet das Auswahlverfahren?

Für die erste Förderphase mit einem Projektstart ab 1. April 2022 beginnt das Interessenbekundungsverfahren am

Mittwoch, 10. November 2021

und endet am **Mittwoch, 15. Dezember 2021, 24:00 Uhr.**

Spätestens bis dahin ist der Projektvorschlag elektronisch über das IT-Portal Z-EU-S <https://foerderportal-zeus.de> einzureichen, also in der Datenbank freizugeben. Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die fristgerecht eingereicht wurden.

52. Wie erfolgt die Auswahl der Projekte?

Das Verfahren zur Auswahl erfolgt in zwei Schritten und besteht aus einem Interessenbekundungs- und einem daran anschließenden Antragsverfahren.

- Im ersten Schritt haben die Träger eine **Interessenbekundung** einzureichen. Im Rahmen dieser Interessenbekundung ist insbesondere die geplante fachlich-inhaltliche Projektumsetzung darzustellen. Hierfür wird den Trägern ein beschreibbares Formular Vorhabenkonzept zur Verfügung gestellt, welches als zentraler Bestandteil der Interessenbekundung mit einzureichen ist. Die Auswahl von förderwürdigen Interessenbekundungen erfolgt durch das BMFSFJ anhand definierter Auswahlkriterien und Verteilungsvorgaben.

Grundlage für die Bewertung sind die [Projektauswahlkriterien](#). Auf Grundlage dieser Bewertung wird eine **Rankingliste aller Interessenbekundungen nach Punkten erstellt**. Diejenigen Konzepte mit den meisten Punkten werden, entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der allgemeinen Auswahlbedingungen, zur Antragstellung aufgefordert.

- Im zweiten Schritt werden - nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie zum ESF Plus-Bundesprogramm ElternChancenN - die als geeignet ausgewählten Träger aufgefordert, einen Förderantrag in schriftlicher und elektronischer Form zu stellen (zuwendungsrechtliches Antragsverfahren). Abschließend erfolgt die Prüfung und Bewilligung durch die ESF-Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Zuwendungsgeber).

53. Welche formalen Auswahlkriterien müssen erfüllt sein?

Dokumente im Verfahren

Voraussetzung ist die **Einreichung einer Interessenbekundung im IT-Portal Z-EU-S**, zusammen mit folgenden Dokumenten:

- Falls ein freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Interessenbekundung einreicht:
Unterstützungsschreiben des Jugendamts (Muster-Schreiben liegt im IT-Portal Z-EU-S vor)
- Vorhabenkonzept zur Darstellung der geplanten fachlich-inhaltlichen Projektumsetzung. Zum **Formular Vorhabenkonzept** steht Ihnen eine Arbeitshilfe mit fachlich-methodischen Hinweisen zur Unterstützung bei der Darstellung Ihres Projektkonzepts zur Verfügung. Die Arbeitshilfe finden Sie auf der Programmwebseite www.elternchancen.de.

Projektkonstellation

- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in der Regel das Jugendamt) muss eingebunden sein und das Projekt aktiv unterstützen.
- Verpflichtend ist die Einbindung von **mind. zwei Kooperationspartnern**, welche gemeinsam mit dem Vorhabenträger das Projekt umsetzen. Diese Kooperationspartner sind im Vorhabenkonzept zu benennen. Die Kooperationspartner haben ihre Zusammenarbeit, Aufgaben und Ziele in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung zu regeln. Diese muss im Rahmen der Antragstellung (Verfahrensschritt 2) eingereicht werden.

54. Wann wird die Entscheidung über die Interessenbekundung mitgeteilt?

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht die Planung vor, dass den Trägern das Ergebnis zu Ihrer Interessenbekundung voraussichtlich Ende Februar mitgeteilt wird. Verschiebungen in der Zeitschiene sind dabei jedoch nicht auszuschließen.

55. Wo findet man das Vorhabenkonzept?

Das Vorhabenkonzept steht im internen Bereich des Förderportals Z-EU-S zur Verfügung und kann dort heruntergeladen werden. Bei Fragen zur Registrierung wenden Sie sich bitte an die Fachstelle für Fördermittel des Bundes.

56. Welchen Inhalt soll das Schreiben vom Jugendamt haben?

Im Förderportal Z-EU-S steht Ihnen im „Dokumente“-Bereich ein Musterschreiben für das Jugendamt zur Verfügung. Die Bestätigung des Jugendamtes sollte lauten wie folgt:

„Hiermit bestätigen wir, dass wir über die Einreichung der Interessenbekundung des o.g. Trägers im ESF Plus-Bundesprogramm "ElternChanceN - mit Elternbegleitung Familien stärken" informiert sind und die Interessenbekundung unterstützen. Bei Zustandekommen einer Förderung werden wir das Projekt kooperativ begleiten.“

57. Welche fachlich-inhaltlichen Auswahlkriterien müssen erfüllt sein?

Für die fachlich-inhaltliche Beurteilung der Vorhabenkonzepte werden folgende Projektauswahlkriterien zu Grunde gelegt:

1. Qualität des Projektkonzeptes

- Beschreibung der Ausgangslage
- Erforderliche Bedarfe vor Ort und wie das Projekt hierauf reagieren kann,
- Qualität und Quantität der Zielbeschreibung und Zielvorgaben
- Darstellung und Qualität des Arbeitsprogramms

2. Qualität der Projektumsetzung

- Verteilung von Zuständigkeiten, Aufgaben und bereitgestellte
- Ressourcen für das Projekt
- Abstimmung der beteiligten Partner untereinander
- Personaleinsatz, technische und räumliche Ausstattung

3. Aspekte der Eignung und Finanzierung

- Trägerprofil und Erfahrung, inklusive der Erfahrung mit der Zielgruppe und dem Themenfeld
- Tragfähigkeit der Partnerschaft, inklusive der Erfahrung und Kompetenzen der Projektpartner
- Effizienz des Vorhabens: Plausibilität und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben in Verbindung zu den geplanten Aktivitäten/Maßnahmen

4. Verstetigungspotenziale

- Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung der ESF-Publizitätsanforderungen
- Erwartete Wirkungen des Projekts
- Plausibilität der Darstellung, wie Projektansätze verstetigt bzw. kommunal verankert werden können.

Zum Formular Vorhabenkonzept steht Ihnen eine Arbeitshilfe mit fachlich-methodischen Hinweisen zur Unterstützung bei der Darstellung Ihres Projektkonzepts zur Verfügung.

Die Arbeitshilfe und die Projektauswahlkriterien finden Sie auf der Programmwebseite www.elternchancen.de.

58. Was wird Stufe 2, dem Antragsverfahren, erwartet?

Im Verfahren der Interessenbekundung erfolgt die **fachlich-inhaltliche Prüfung des Vorhabenkonzeptes**. In einem möglicherweise anschließendem Antragsverfahren erfolgt die **zuwendungsrechtlich verbindliche Prüfung der Finanzierungs- und Ausgabenplanung** sowie die **Prüfung der Stellenbesetzung** (sofern schon bekannt).

59. Ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich?

Ja, ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nach entsprechendem Antrag möglich, allerdings nicht früher als ab dem 01.04.2022.

60. Ist ein späterer Maßnahmebeginn möglich?

Die Laufzeit der ersten Förderphase ist fest vorgeschrieben (abhängig vom Erlass der Förderrichtlinie). Ein zeitnaher Start der Projekte - vorzugsweise im II. Quartal 2022 - ist grundsätzlich gewünscht. Zeitlich weit verlagerte Projektstarts müssen im Einzelfall begründet und geprüft werden.

61. Erfolgt die Förderung für drei oder für sechs Jahre?

Das Programm soll 6 Jahre laufen und ist in zwei Förderphasen geteilt. Für jede Förderphase wird ein gesondertes Auswahlverfahren durchgeführt.

Auch Träger aus der ersten Förderphase können sich wieder für die zweite Förderphase bewerben. Sie durchlaufen in diesem Fall erneut das reguläre Auswahlverfahren für die zweite Programmphase.

.....

Dieses Dokument wird weiterhin fortlaufend ergänzt.

.....